

Erfindungsschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **9/10 (1887)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-14401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Manganstahl herstellen von 48 kg p. mm² Minimal-Festigkeit, 22% Minimal-Verlängerung (Stäbe von 200 mm), 48% Minimal-Contraction; die Zerreissproben ergaben 50 kg Festigkeit, 22% Verlängerung und 60% Contraction. Aus diesem Stahl wurden Stäbe von 20 mm gewalzt und besondere Sorgfalt verwendet auf das Schmieden der Köpfe und auf das Gewindeschneiden; das Resultat übertraf die Erwartung. Viele Bolzen liessen sich im Gewinde 180° biegen ohne Risse; keiner der probirten Bolzen brach bevor der Winkel 90° betrug. Es scheint, dass das Stauchen der Köpfe auch nicht schädlich auf diese Flusseisensorte wirkt: im Kragen liessen sich die Bolzen 90° umbiegen ohne zu reissen⁽²⁸⁾.

Obleich der Preis dieser Schraubenbolzen denjenigen aus gutem sehnigem Eisen um 15 bis 25% übertrifft, zögerte die Gesellschaft nicht diesen Stahl für die Schraubenbolzen vorzuschreiben, allerdings bei sorgfältiger Fabrication unter strenger Aufsicht.

Erfindungsschutz.

Das überraschend günstige Ergebniss der Volksabstimmung vom 10. dies ist von der Tagespresse in so mannigfacher Weise commentirt worden, dass es fast überflüssig erscheinen könnte, wenn wir, nachdem Alle gesprochen, uns auch noch zum Wort melden. Und doch ist es gerade der Leserkreis dieses Blattes für den der Entscheid vom letzten Sonntag von tiefer Bedeutung und unverkennbarem Werth ist.

Geben wir vor Allem unserer unverholenen Freude darüber Ausdruck, dass nach unablässigem, beharrlichem Kampfe für die Einführung des Erfindungsschutzes uns ein Sieg geworden ist, dessen Vollständigkeit auch die kühnsten Erwartungen übertroffen hat. Es bildet dieses Ringen für die Ausführung eines als gut und richtig erkannten Gedankens den erneuten Beweis dafür, dass die Beharrlichkeit zum Ziele führt.

Versetzen wir uns um 10 Jahre zurück. Damals hatte der jetzige Gotthardbahn-Director Dietler, der zu jener Zeit als Mitglied des Nationalrathes die bekannte Motion Bally mitunterzeichnet hatte, den Vorstand der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker aufgefordert, sich mit der Frage des Erfindungsschutzes zu beschäftigen. Die Meinungen im Vorstand selbst waren noch sehr getheilt und die Frage war den meisten Mitgliedern noch neu. Eine grössere öffentliche Versammlung, die im März 1877 in Zürich stattfand, an der sich namhafte Erfinder beteiligten, führte zu dem Beschlusse, gemeinsam mit dem schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein für den Erfindungsschutz zu wirken. Seither sind die beiden genannten Vereine, jeweilen für den Erfindungsschutz einmüthig eingestanden.

Es darf zwar nicht verholen werden, dass auch unter den schweizerischen Technikern solche waren, die sich vom Erfindungsschutz nicht viel versprochen, aber sie bildeten die Minderheit, und sie gingen nicht so weit, offen dagegen Partei zu nehmen. Einzig die Farbenchemiker wollten nichts von dieser Neuerung wissen. Ihre ablehnende Haltung wurde als eine berechnete erkannt und sie haben erreicht, was sie angestrebt: Ihre Industrie ist nun ausgeschlossen vom Schutze der Erfindungen.

Wenn wir die Zahlen der beiden Volksabstimmungen miteinander vergleichen, so zeigt sich auf den ersten Blick, welcher ungeheuren Fortschritt der Gedanke des Erfindungsschutzes im Schweizervolk gemacht hat. Es darf zwar hier nicht übersehen werden, dass die erste Abstimmung mit einer Reihe ungünstiger Verhältnisse zusammengeköpelt war, die der zweiten glücklicher Weise fehlten. Trotzdem ist der Umschlag der Meinungen ein so bedeutender, dass man annehmen muss, die Stimmgebenden haben sich während der verflossenen fünf Jahre eine günstigere Meinung über die vorliegende Frage gebildet. Dass dies geschehen, kam nicht ganz von ungefähr. Während bei der ersten Abstimmung fast jede Aufklärung gefehlt hat, ist diesmal der schweizerische Erfindungs- und Musterschutz-

Verein in lobenswerther Weise vorgegangen und seine einzelnen Sectionen haben zur Aufklärung des Volkes, namentlich auch der früher indifferent gebliebenen landwirthschaftlichen Bevölkerung Wesentliches beigetragen.

Immerhin möge man sich davor hüten, jetzt schon Alles für gewonnen anzusehen. Das Schwierigste steht noch bevor: Die Aufstellung des Gesetzes. Mancher Stimmberechtigte wird von der Ansicht ausgegangen sein, dass man dem Bund wol das Recht einräumen dürfe, so gut über den Schutz der Erfindungen Gesetze zu erlassen, wie über das literarische Eigenthum, dass man aber sich das Recht vorbehalten könne, gegen das Gesetz aufzutreten, sofern dasselbe nicht alle Garantien biete, die von einem solchen verlangt werden können.

Es handelt sich nun um die Aufstellung eines guten, gerechten, unseren Verhältnissen angepassten Gesetzes und dies ist ein schweres Stück Arbeit. Wir hoffen, dass unsere Bundesbehörden, bevor sie an diese Arbeit gehen, die Verhältnisse in gründlicher und umfassender Weise untersuchen. Dabei ist es von grösster Wichtigkeit, dass aus dem Kreise der Erfinder und Techniker sachkundige Männer zugezogen werden, und dass die Aufstellung des Gesetzes nicht etwa bloss Juristen und Politikern anheimgestellt werde, die von dem Kern der Materie wenig oder nichts verstehen.

Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen.

Die vom Centralcomité des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins niedergesetzte Commission (vide Bd. VIII No. 22) hat über diese Materie nachfolgenden Entwurf ausgearbeitet, der der nächsten Delegirten-Versammlung in Solothurn vorgelegt werden soll.

§ 1.

Das möglichst klar und bestimmt abzufassende Programm soll an Mass und Ausführlichkeit der Arbeiten nicht mehr verlangen als zum allgemeinen Verständniss des Entwurfes durchaus erforderlich ist. Die Bedingungen, auf welche ein Hauptgewicht gelegt wird, sind genau zu bezeichnen. Die Massstäbe für die Zeichnungen sind genau vorzuschreiben; solche, die ein zu grosses Format der Zeichnungen bedingen, sind zu vermeiden. In der Regel ist eine skizzenhafte Bearbeitung der verlangten Pläne zu empfehlen. Alle durch das Programm nicht verlangten Zeichnungen fallen bei Beurtheilung des Projectes ausser Betracht.

§ 2.

In der Regel sollen nur summarische Kostenberechnungen verlangt werden; wird auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme ein massgebendes Gewicht gelegt, so soll das im Programm deutlich gesagt sein und soll wo möglich neben der Bausumme auch angegeben werden, welcher Einheitspreis für den m³ anzunehmen sei, und wie der Cubik-Inhalt berechnet werden soll. Entwürfe, die sich zu weit von der festgesetzten Summe entfernen, sind dann auszuschliessen.

§ 3.

Der für die Bearbeitung der Entwürfe festzusetzende Termin darf nicht zu kurz bemessen sein. Es kann derselbe unter ganz besondern Umständen wol verlängert, nie aber verkürzt werden.

§ 4.

Die Ausschliessung eines Entwurfes von der Preisbewerbung muss stattfinden:

- bei Einlieferung der Pläne nach Ablauf des Einreichungstermines,
- in Folge wesentlicher Abweichung vom Programm.

§ 5.

Eine ausgeschriebene Concurrenz darf nie rückgängig gemacht werden, die ausgesetzte Summe muss unbedingt an die relativ besten Entwürfe vertheilt werden.